

INNUNGSVERBAND FÜR ORTHOPÄDIE-SCHUHTECHNIK NORD- RHEIN-WESTFALEN

genehmigt

Ministerium

für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 5. 8. 2021

Im Auftrag



Satzung des Innungsverbandes für Orthopädie-Schuhtechnik Nordrhein-Westfalen

Annahme der Satzung durch die Delegiertenversammlung am 15.04.1970,

genehmigt mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.09.1970

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.04.1972,

genehmigt mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.05.1972

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.03.1980,

genehmigt mit Erlass des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1980

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.10.1993,

genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.11.1993

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.04.2003,

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.04.2003

geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 28.09.2005,

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am 16.11.2005

geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 02.06.2021,

genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen am

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Bezirk	2
§ 2	Fachgebiet	2
§§ 3, 4	Aufgaben	2
§§ 5 - 12	Mitgliedschaft	3
§§ 13 - 15	Wahl- und Stimmrecht	4
§ 16	Organe	5
§§ 17 - 21	Mitgliederversammlung	5
§§ 22 - 27	Vorstand	7
§§ 28 - 30	Ausschüsse	9
§ 31	Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss	10
§ 32	Geschäftsstelle	10
§ 33	Beiträge	10
§§ 34 - 38	Haushaltsplan, Jahresrechnung	11
§ 39	Vermögensverwaltung	12
§ 40	Schadenshaftung	12
§§ 41 - 45	Änderung der Satzung und Auflösung des Innungsverbandes	12
§ 46	Bekanntmachung	13

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

- (1) Der Verband führt den Namen Innungsverband für Orthopädie-Schuhtechnik Nordrhein-Westfalen.

Sein Sitz ist Düsseldorf; sein Bezirk umfasst Nordrhein-Westfalen.

- (2) Der Innungsverband ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzungen durch die oberste Landesbehörde rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Innungsverbandes umfasst das Orthopädieschuhmacher-Handwerk.

Aufgaben

§ 3

- (1) Der Innungsverband hat die Aufgaben:

1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist;
2. die angeschlossenen Handwerksinnungen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen;
3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.

- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Innungsverband kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Mitglieder fördern. Zu diesem Zwecke kann er insbesondere:

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen;
2. in Vertretung seiner Mitglieder und deren Mitgliedsbetriebe bundesweite Vereinbarungen mit Kostenträgern oder Vereinigungen von Kostenträgern im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse Verträge abschließen, insbesondere solche im Sinne des § 127 SGB V.
3. Tarifverträge abschließen;
4. für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Handwerksinnungen und für die Einzelmitglieder und deren Angehörige zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit Kassen errichten. Die dazu erforderlichen Bestimmungen sind in Nebensatzungen zusammenzufassen.

Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Handwerksinnungen des in § 2 genannten Handwerks, die ihren Sitz im Bezirk des Innungsverbandes haben, sind berechtigt, Mitglied des Innungsverbandes zu werden.
- (2) Selbständige Handwerker (§ 1 Abs. 1 der Handwerksordnung), die mit dem in § 2 genannten Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Innungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören, dem Innungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn eine Handwerksinnung nicht besteht.
- (3) Personen, die sich um die Förderung des Innungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Innungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch Einzelmitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 7

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit dem Tod und der Löschung in der Handwerksrolle.

§ 8

Der Austritt einer Mitgliedsinnung oder eines Einzelmitgliedes aus dem Innungsverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindesten 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

§ 9

- (1) Durch den Beschluss des Vorstandes ist aus dem Innungsverband auszuschließen, wer die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 5) nicht erfüllt;
- (2) durch Beschluss des Vorstandes kann insbesondere ausgeschlossen werden, wer
 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Innungsverbandes nicht befolgt;
 2. mit seinen Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

- (3) Vor dem Beschluss ist der Mitgliedsinnung oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen. § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Innungsverband ist der Verband nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

§ 10

Ausscheidende Mitgliedsinnungen und Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an dem Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Innungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

- (1) Die Mitgliedsinnungen haben gleiche Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des Innungsverbandes.
- (2) Jede Mitgliedsinnung und jedes Einzelmitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Innungsverbandes nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen.

§ 12

Die Mitgliedsinnungen und die Einzelmitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Innungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Innungsverbandes zu befolgen.

Wahl- und Stimmrecht

§ 13

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder oder deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jeder Mitgliedsinnung und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung der Mitgliedsinnung von dieser gewählt.
- (3) Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes des Innungsverbandes statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.

§ 14

- (1) Jede Mitgliedsinnung hat einen Vertreter. Hat sie mehr als 40 Mitglieder, so entfällt auf je 40 Mitglieder und bei einer durch 40 nicht teilbaren Mitgliederzahl auch auf den Rest je ein weiterer Vertreter, soweit der Rest 10 oder mehr als 10 Mitglieder beträgt.

- (2) Die Einzelmitglieder haben zusammen einen Vertreter. Hat der Innungsverband mehr als 40 Einzelmitglieder, so gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Zahl der Vertreter wird für die jeweilige Wahlperiode vor der Wahl anhand der gemeldeten Mitgliedsbetriebe festgestellt. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Innungsverband bei, so wird für die Mitgliedsinnungen die Vertreterzahl bei der Aufnahme festgesetzt; bei Einzelmitgliedern findet eine Wahl von Vertretern nach § 13 Abs. 3 nur statt, wenn die Zahl von 25 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen in der Mitgliederzahl der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Hat eine Mitgliedsinnung oder die Gruppe der Einzelmitglieder mehrere Vertreter (Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2), so können die Vertreter ihre Stimmen auch uneinheitlich abgeben.

§ 15

Der Vertreter einer Mitgliedsinnung oder der Einzelmitglieder ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn

1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der von ihm vertretenen Mitgliedsinnung betrifft oder
2. die von ihm vertretene Mitgliedsinnung mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Organe

§ 16

Die Organe des Innungsverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. die Ausschüsse.

Mitgliederversammlung

§ 17

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Innungsverbandes, soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder (§ 13 Abs. 1). Zu den Beratungen der Mitgliederversammlung können auch nichtdelegierte Mitglieder der angeschlossenen Innungen zugelassen werden.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Festlegung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;

2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Entgeltes für die Benutzung der Einrichtungen des Innungsverbandes;
 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
 4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse sowie der Vertreter zum Bundesinnungsverband;
 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Innungsverbandes;
 6. die Beschlussfassung über:
 - a) den Erwerb, die Veräußerung oder dringliche Belastung von Grundeigentum;
 - b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
 - c) die Aufnahme von Anleihen;
 - d) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Innungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung;
 - e) die Anlegung des Vermögens des Innungsverbandes;
 7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Innungsverbandes;
 8. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband;
 9. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages.
- (3) Die Wahl der Vertreter zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 4) erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren;
- (4) Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesinnungsverband (Abs. 2 Nr. 8) ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesinnungsverband rechtzeitig einzuladen. Vor der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesinnungsverband ist einem Vertreter des Bundesinnungsverbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 18

Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Innungsverbandes die Einberufung erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsinnungen und der Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand die Einberufung beantragt.

§ 19

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 20

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind, oder sofern es sich nicht um einen Beschluss über eine Satzungsänderung, die Auflösung des Innungsverbandes oder den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der vertretenen Stimmen vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 21

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch Zuruf sind mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters zulässig, wenn niemand widerspricht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 22

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Er wird in der Regel von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl eines nicht-delegierten Mitgliedes einer angeschlossenen Innung ist möglich.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 23

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der vertretenen Stimmen mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Fällt die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes statt.
- (3) Die Wahl des Vorstandes und jede Ersatzwahl zum Vorstand ist der obersten Landesbehörde binnen einer Woche unter Angabe von Namen und Anschrift der Gewählten mitzuteilen.

§ 24

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag mindestens von einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Geschäftsführer hat an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 25

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten gemeinsam den Innungsverband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der obersten Landesbehörde, dass die darin bezeichneten Personen z. Zt. den Vorstand bilden.
- (2) Willenserklärungen, welche den Innungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen vom Landesinnungsmeister und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für laufende Geschäfte der Verwaltung.

§ 26

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Innungsverbandes, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Bestimmungen der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Insoweit vertritt er auch den Innungsverband. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsaufgaben, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.
- (3) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Innungsverband für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 27

Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Ausschüsse

§ 28

- (1) Der Innungsverband kann für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse errichten.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt; § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Innungsverbandes.

§ 29

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig; § 22 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen oder sich vertreten lassen.

§ 30

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

§ 31

- (1) Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Ausschuss hat
 1. die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten;
 2. Kassenprüfungen nach § 38 der Satzung vorzunehmen.

Geschäftsstelle

§ 32

Der Innungsverband errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse kann er teilnehmen. Die Wahl des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand; der Anstellungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Beiträge

§ 33

- (1) Die dem Innungsverband erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder anderer Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden vierteljährlich nachträglich in einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag erhoben.
- (3) Die Beiträge werden bei der Feststellung des Haushaltplanes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten.

- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag (§ 7 Abs. 1) folgenden Monats.
- (6) Für die Benutzung von Einrichtungen des Innungsverbandes kann ein Entgelt erhoben werden.

Haushaltsplan, Jahresrechnung

§ 34

- (1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Innungsverbandes hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einem Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand des Innungsverbandes ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 35

Der Vorstand hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 36

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse des Innungsverbandes verantwortlich.

§ 37

Der Innungsverband erhebt die Beiträge nach einer vom Kassenführer aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden Beitragshebeliste. Der Kassenführer hat alljährlich ein Verzeichnis der rückständigen Beiträge und Gebühren dem Vorstand vorzulegen.

§ 38

Der Ausschuss hat die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Vermögen des Innungsverbandes ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Über die Prüfung ist binnen zwei Wochen nach deren Abschluss dem Vorstand schriftlich zu berichten.

Vermögensverwaltung

§ 39

Bei der Anlage des Vermögens des Innungsverbandes ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

Schadenshaftung

§ 40

Der Innungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung und Auflösung des Innungsverbandes

§ 41

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Innungsverbandes sind beim Vorstand schriftlich zu stellen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung des Innungsverbandes von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt, so ist eine außerordentliche nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmt Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen ist. Der Bundesinnungsverband, dem der Innungsverband angehört, ist zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

§ 42

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung des Innungsverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich; sie bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Der Beschluss der Auflösung des Innungsverbandes kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

§ 43

- (1) Der Innungsverband verliert die Rechtsfähigkeit durch die Eröffnung des Konkurses.
- (2) Der Vorstand hat im Falle der Überschuldung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrages verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 44

- (1) Wird der Innungsverband durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, so wird das Verbandsvermögen in entsprechender Anwendung der §§ 47–53 BGB liquidiert.
- (2) Die Auflösung ist der obersten Landesbehörde unter Beifügung einer Abschrift des Auflösungsbeschlusses mitzuteilen.

§ 45

- (1) Im Falle der Auflösung des Innungsverbandes sind die Mitglieder verpflichtet, die erforderlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die Liquidatoren zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen wird der Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V., Düsseldorf, zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zu Gunsten des in § 2 genannten Handwerks überwiesen.

Bekanntmachungen

§ 46

Die Bekanntmachungen des Innungsverbandes erfolgen in der Handwerkszeitung.

**Vorstehende Satzung des Innungsverbandes für das
Orthopädieschuhmacherhandwerk N o r d r h e i n
ist in der am 15. April 1970 in Düsseldorf tagenden
Delegiertenversammlung, durch welche 6 (sechs)
Orthopädieschuhmacher-Innungen vertreten wurden,
von 6 (sechs) Innungen angenommen worden.**

15. April 1970

Unterschrift

Unterschrift